

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Fahrzeugmietverträge mit der Transportervermietung www.asr-autovermietung.de

1. MIETZEIT

- a) Der Mietbeginn startet und endet ab dem Büro des Vermieters. Ausnahmen des Ortes bei Mietbeginn und Mietende werden nur durch den Vermieter festgesetzt.*
- b) Wird vom Mieter das Mietobjekt nicht zum vereinbarten Ort zurück gebracht, so hat der Mieter zusätzliche Kosten für die Rückführung zu tragen. Diese belaufen sich auf 100,- € zuzüglich 1,- € pro gefahren Kilometer zum Büro des Vermieters.*
- c) Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme durch die ASR GmbH berechnet. Die Rücknahme des Mietobjekts erfolgt nur während der Geschäftszeiten. Wird das Mietobjekt außerhalb der Geschäftszeiten zurück gebracht, haftet der Mieter bis zur Rücknahme durch einen Mitarbeiter der Transportervermietung www.asr-autovermietung.de für jede zufällige Verschlechterung und jeden zufälligen Untergang des Fahrzeuges.*
- d) Vor Überschreitung der vereinbarten Mietzeit ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen.*
- e) Bei verspäteter Rückgabe des Mietobjekts berechnet sich die Nutzungsentschädigung nach dem zur Zeit der Anmietung gültigen Normalpreises des Vermieters. Die jeweils gültigen Normalpreise liegen in den Geschäftsräumen des Vermieters zur Einsicht aus.*
- f) Nach Beendigung des Mietvertrages ist der Vermieter berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, dass der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen länger als eine Woche im Rückstand ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann.*
- g) Wird das verbindlich bestellt Mietobjekt nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen, so hat der Mieter einen Betrag von 40% des bei Durchführung des Mietvertrages fälligen Mietsinses unter Zugrundelegung des Normaltarifes, mindestens aber 25,- € als Aufwandsschädigung zu entrichten. Dem Mieter wird nachgelassen einen geringeren Schaden nachzuweisen.*

2. BENUTZUNG DES FAHRZEUGS

- a) Das Fahrzeug darf nur von Personen geführt werden, die als Mieter im Mietvertrag eingetragen sind oder vom Mieter vorher schriftlich namhaft gemacht und vom Vermieter anerkannt worden sind. Dem Vermieter ist für alle Fahrer eine gültige Fahrerlaubnis vorzulegen.*
- b) Bei Anmietungen durch Firmen, darf das Mietfahrzeug nur von den Fahrern gelenkt werden, die beim Mieter als Berufsfahrer angestellt sind und drei Jahre im Besitz eines gültigen Führerscheins sind, sowie dem Vermieter vor Beginn der Mietzeit bekannt zu geben sind.*
- c) Mieter und Fahrer sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für den Einsatz des Mietwagens zu beachten.*

d) Das Fahrzeug darf nur zur seiner eigentlichen Bestimmung genutzt werden. Personenbeförderung, Motorsport, Nutzung als Fahrschulauto und das Abschleppen anderer Fahrzeuge ist streng untersagt. Leicht entzündliche, giftige oder weitere gefährliche Stoffe dürfen nicht transportiert werden.

e) Das Mietfahrzeug darf nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen geführt werden.

f) Das Mietfahrzeug darf nicht weitervermietet oder verliehen werden.

g) Öl-, Wasserstand und Reifendruck sind vom Mieter bei jedem Tanken zu kontrollieren. Das Mietobjekt muss voll getankt zurück gegeben werden. Bei Nichterfüllung wird eine Tankgebühr zuzüglich der gesetzl. MwSt. erhoben. (s. § 8b)

h) Bei eventuellen Reparaturen ist die nächste Spezialwerkstatt der ASR Autoservice oder der ASR GmbH aufzusuchen. Reparaturaufträge dürfen nur bei unaufschiebbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erteilt werden. Bei Reparaturaufträgen über 100,- € muss zuvor die Einwilligung des Vermieters vorliegen.

3. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

a) Gerät der Mieter in einen Unfall, so hat dieser unmittelbar und unverzüglich die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Eine detaillierte Schadensanzeige muss innerhalb eines Werktages vorliegen. Die Unfallmeldung ist telefonisch innerhalb der Geschäftszeiten zu erstatten. Unterlässt der Mieter schuldhaft die Benachrichtigung des Vermieters oder der Polizei oder verlässt der Mieter ohne Unfallmeldung den Unfallort, so hat er an den Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe des an den Unfallgegner zu erstattenden Schadens, höchstens aber 850,- € zu entrichten.

b) Beweismittel (Zeugen, Spuren) sind nach allgemeiner Verkehrssitte zu sichern. Die Namen und Adressen der Beteiligten sowie die amtlichen Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge sind zu notieren. Soweit der Mieter ein Schuldanerkenntnis abgibt oder sonst Ansprüche Unfallbeteiligter anerkennt und dadurch den Versicherungsschutz gefährdet, haftet er dem Vermieter für die entstandenen Schäden insoweit, als die Versicherung Leistungen wegen des Anerkenntnisses ablehnt. Die Haftung erstreckt sich auch auf die erforderlichen Verfahrenskosten, die dadurch entstehen, dass Schadensersatzansprüche bzw. Versicherungsleistungen aufgrund eines Anerkenntnisses nicht ohne gerichtliche Hilfe zu erlangen sind.

c) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich detaillierten Bericht über den Schadenshergang zu geben.

d) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter umgehend Fahrzeugpapiere und sämtliche Schlüssel auszuhändigen, wenn das Fahrzeug gestohlen oder nicht mehr fahrbereit ist.

4. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert: Haftpflicht: 7,5 Millionen Pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden; Vollkasko: mit 1.000,- € Selbstbeteiligung (Brand, Diebstahl und Glasschäden) laut AKB; Insassen-, Unfallversicherung (auf Wunsch):

- Invalidität 20.450,- €

- Tod 10.225,- € (anteilmäßig auf die Insassen verteilt)

5. HAFTUNG DES MIETERS BEI SCHÄDEN

a) Der Mieter, Fahrer und Nutzer des Mietobjekts haftet bei Schäden am gemieteten Fahrzeug unbeschränkt.

Für die Bearbeitung von Schäden am Mietobjekt, die vom Mieter, Fahrer oder Nutzer verursacht wurden, wird eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € erhoben.

b) Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die im Zusammenhang mit dem gemieteten Fahrzeug festgestellt werden, voll verantwortlich und haftet gegenüber der ASR GmbH für entstehende Gebühren und Kosten. Die Transportervermietung www.asr-autovermietung.de ist verpflichtet den Behörden in einem solchen Fall den Mieter/Fahrer zu benennen. Für die Bearbeitung von Verkehrsvergehen/ Ordnungswidrigkeiten und Straftaten wird eine Gebühr von 10,00 € zzgl. der gesetzl. MwSt. erhoben.

c) Fällige Mautgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Für die Bearbeitung der Maut wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € zzgl. der gesetzl. MwSt. erhoben. Die Mautgebühren sind sofort zur Zahlung fällig.

Für §5a-b gilt: Dem Mieter wird nachgelassen einen geringeren Schaden nachzuweisen.

6. BEGRENZUNG DER HAFTUNG DES MIETERS

Eine Begrenzung der Haftung des Mieters für Unfallschäden ist nur gültig, wenn darüber vorher im Mietvertrag eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Begrenzung der Selbstbeteiligung betrifft den reinen Unfallschaden am Fahrzeug nicht aber unfallbedingte Folgekosten, die auch von einem Kaskoversicherer nicht übernommen werden, wie z.B. Wertminderung, Sachverständigenkosten, Abschlepp- und Mietwagenkosten, usw. Während der Reparatur des Mietobjekts ist der vereinbarte Mietpreis weiter an den Vermieter zu entrichten. Die Beschränkung der Haftung bis zu dem Betrag der Selbstbeteiligung entfällt, sofern der Schaden durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit oder Unfallflucht entstanden ist.

Der Mieter haftet auch unbeschränkt:

a) Wenn er gegen die Bestimmungen der Mietbedingungen verstößt.

b) Für Reifenschäden, für Schäden an Lkw-Planen und -Aufbauten, die aufgrund der Missachtung der Ausmaße des Fahrzeuges entstehen oder infolge Nichtbeachten des Zeichens 265 – Durchfahrtshöhe – gemäß § 41 Abs. 2 Ziffer 6 StVO entstanden sind. Dies gilt auch für Schäden am Fahrzeug, die durch unsachgemäßes Be- und Entladen sowie durch unsachgemäße Befestigung des Ladegutes entstehen.

c) Für Miet-LKW's und Mietfahrzeuge, deren Sicht nach hinten eingeschränkt ist:

I. Das Rücksetzen des Mietfahrzeuges darf grundsätzlich nur unter Einweisung durch eine seitlich hinter dem Fahrzeug befindliche Person (notfalls durch einen Passanten) erfolgen.

II. Setzt der Mieter selbst das Mietfahrzeug ohne Einweiser zurück oder lässt er zu, dass ein anderer ohne Einweiser zurücksetzt und wird hierdurch ein Unfall verursacht, so hat der Mieter bei schuldhaftem Verstoß gegen die Obliegenheiten aus §6c Abs.I. an den Vermieter eine Vertragsstrafe

in der Höhe des an den Unfallgegner zu erstattenden Schadens, höchstens aber 900,- € zu entrichten. Eine vereinbarte Haftungsbeschränkung entfällt infolge des vertragswidrigen Verhaltens.

7. HAFTUNGSBEGRENZUNG DES VERMIETERS

a) Der Vermieter haftet für Sach- und Vermögensschäden, die sich aus der Benutzung oder dem Ausfall des Mietobjekts ergeben oder infolge eines Unfalls, verspäteter Übergabe, nur in den Fällen des Vorsatzes und bei grober Fahrlässigkeit. Auch für Sach- und Vermögensschäden, die anderweitig entstehen, haftet er lediglich im Falle des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns. Der Mieter hat vorrangig die für das Fahrzeug abgeschlossene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen.

b) Bei Nichterfüllung und Verzug haftet der Vermieter auch bei einfachem Verschulden höchstens bis zum Zweifachen des zu erwartenden ursprünglichen Mietpreises.

c) Alle weitergehenden Ansprüche sind nach gesetzlich zulässiger Haftungsbeschränkung ausgeschlossen, dies gilt auch gegen die Mitarbeiter des Vermieters, gleichgültig ob sie durch den Vertrag oder unerlaubter Handlung gestützt werden.

d) Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt. Die Haftung des Vermieters für eingebrachte oder zurückgelassene Gegenstände im Fahrzeug ist ausgeschlossen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a) Der Mietpreis schließt Kfz-Steuern, Versicherung und Schmierstoffe für die Antriebsaggregate ein (ohne Kraftstoff!).

b) Bei zurückgebrachten und nicht voll getanktem Mietobjekt hat der Mieter die Kraftstoffkosten zuzüglich 10,-€ Aufwandsentschädigung an den Vermieter zu entrichten. Dem Mieter wird nachgelassen einen geringeren Schaden nachzuweisen.

c) Es wird bei Abschluss des Mietvertrags eine Kautions in Höhe von 150,-€ hinterlegt. Diese kann bar oder via Kreditkarte bezahlt werden.

d) Alle im Vertrag angegebenen Mieter und selbstschuldnerische Bürgen des Mietvertrages haften gesamtschuldnerisch für sämtliche Zahlungsansprüche aus dem Mietvertrag. Im Falle einer Abtretung der Ansprüche an eine Versicherung wird darauf hingewiesen, dass der Mieter für diejenigen Ansprüche des Vermieters haftet, die die Versicherung – ob begründet oder unbegründet – nicht übernimmt.

e) Die Berechnung der gefahrenen Kilometer erfolgt anhand der Kilometerzahl des Tachometers. Bei Störung oder Ausfall des Tachometers muss der Vermieter unverzüglich darüber verständigt werden. Zur Berechnung der gefahrenen Kilometer werden alleine die Kilometerzahlen des Tachometers zugrunde gelegt. Bei Ausfall des Tachometers ist sofort der Vermieter zu verständigen. Andernfalls steht es dem Vermieter zu, die gefahrenen Kilometer zu schätzen. Kann der Vermieter aufgrund objektiv nachprüfbarer Angabe die Kilometerleistung nicht ungefähr bestimmen, werden 200 Kilometer pro Tag berechnet.

f) Bei Nichtrückgabe des gemieteten Fahrzeugs berechnet sich die Nutzungsentschädigung ab dem Zeitpunkt der Überschreitung der vereinbarten Mietzeit bis zur Feststellung der Opportunitätskosten der Rückgabe anhand des zur Zeit der Anmietung gültigen Normalpreises des Vermieters. Die jeweils gültigen Normalpreise liegen in den Geschäftsräumen des Vermieters zur Einsicht aus. Kann der Vermieter aufgrund objektiv nachprüfbarer Angaben die Kilometerleistung nicht ungefähr bestimmen, werden 200 Kilometer pro Tag berechnet.

g) Die Mietwagenkosten sind sofort fällig. Soweit der Mietpreis aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung kreditiert wird, ist er spätestens 7 Tage nach Rücknahme des Fahrzeugs fällig.

h) Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr fällig: Für die erste Mahnung 3,- €, für die zweite Mahnung 6,- €, für die dritte Mahnung 9,- €. Dem Mieter wird nachgelassen einen geringeren Schaden nachzuweisen.

9. Speicherung und Weitergabe von Personaldaten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter die angegebenen persönlichen Daten speichert und verwendet. Die Weitergabe persönlicher Daten an Dritte erfolgt nur in folgenden Ausnahmen: .

a) die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind.

b) das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der ggf. verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird.

c) Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder

d) vom Mieter gegebene Schecks oder Wechsel protestiert werden.

10. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Haltern am See als Gerichtsstand vereinbart, soweit:

a) Der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

b) Der Mieter Vollkaufmann im Sinne §§ 1, 4 HGB oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

11. VERJÄHRUNG

Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche vom Vermieter gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Im Falle der Akteneinsicht wird der Vermieter den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich benachrichtigen. Eine gemäß 8 c) der AGB vertraglich vereinbarte Kautionszahlung verbleibt solange im Besitz des Vermieters, bis die Schuldfrage endgültig geklärt ist.

12. NEBENABREDEN

„Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.“ Wegen des Vorranges der Individualabrede sind die alten Schriftformklauseln, wie vorher verwendet, nicht mehr wirksam. Wirksam sind nur so genannte Vollständigkeitsklauseln.

13. SONSTIGES

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich unter Berücksichtigung beiderseitiger Parteiinteressen entspricht. Das gleiche gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

- Stand 17.07.2014 -